

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 146/10 B

L 7 AS 214/10 (Sächsisches LSG)
S 18 AS 1642/08 (SG Chemnitz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Zwickau,
Werdauer Straße 62, Haus 5, 08056 Zwickau,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 14. September 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ohne Anrechnung des für ihre Kinder gezahlten Kindergeldes. Die erhobene Klage gegen den unter Berücksichtigung des Kindergeldes ergangenen Leistungsbescheid des Beklagten ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben. Sozialgericht und Landessozialgericht (LSG) haben dabei auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 11.3.2010 (1 BvR 3163/09) verwiesen, wonach die leistungsmindernde Anrechnung von Kindergeld auf Leistungen nach dem SGB II nicht gegen das Grundgesetz (GG) verstoße.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Sächsischen LSG vom 14.9.2010 wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde an das Bundessozialgericht. Sie macht insbesondere die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, da die einschlägige BVerfG-Entscheidung nicht für allumfassend und richtig erachtet werde. Das BVerfG habe weltfremd argumentiert, im Übrigen reiche die Argumentation nicht aus, um die Gewährung des Grundrechts auf Gleichbehandlung nach Art 3 GG nachzuweisen. Die vom BVerfG vorgenommene Schlussfolgerung lasse sich nicht aus der Gesetzgebung herleiten. Insbesondere sei im Rahmen der Prüfung des Art 3 GG die zu bewertende Bezugsgruppe unzutreffend ausgewählt.
- 3 Außerdem würden Verfahrensmängel geltend gemacht, die 7. Kammer des LSG sei am 7.9.2010 anders besetzt gewesen als am 14.9.2010. Auch bestehe für die Verhängung einer Missbrauchsgebühr kein Raum, da sich die Klägerin ernsthaft mit der Rechtsmaterie auseinandergesetzt habe und die Hartnäckigkeit gewürdigt werden müsse, mit der sie um Gerechtigkeit kämpfe.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn die Klägerin hat keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht ausreichend dargelegt worden.



- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht in dem genannten Sinne zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage formulieren, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit aufzeigen sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung. Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Es fehlt bereits an der Formulierung einer Rechtsfrage, die das von der Klägerin vorgetragene materielle Problem erfasst. Darüber hinaus wird angesichts der existierenden Rechtsprechung des BVerfG (*Beschluss vom 11.3.2010 - 1 BvR 3163/09 -*) die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Problematik nicht dargelegt. Die vertretene Ansicht, das BVerfG habe den Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt des Art 3 Abs 1 GG nicht umfassend geprüft und im Übrigen weltfremd und gegen die Gesetzeslage argumentiert, stellt keine sachliche Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung dar und ist somit zur Begründung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ungeeignet.
- 8 Ebenso wenig hat die Klägerin in zulässiger Weise einen Verfahrensmangel geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Es fehlt insofern zum einen schon an einer substantiierten Darlegung der tatsächlichen Grundlagen für einen Verfahrensfehler, denn dass der 7. Senat des LSG (nicht die 7. Kammer) eine Woche vor der hier angegriffenen Entscheidung - möglicherweise aus Vertretungsgründen - in einer anderen Besetzung entschieden hat, begründet für sich genommen keinen Verfahrensfehler.
- 9 Soweit die Klägerin sich gegen die Auferlegung von Verschuldungskosten wegen Rechtsmissbrauchs wendet, kann auch eine Verletzung des § 192 SGG die Zulassung der Revision nicht begründen (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kapitel, RdNr 87*).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

